



Regierungsrat

Luzern, 18. September 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 573

Nummer: P 573
Eröffnet: 19.06.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.09.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 916

Postulat Zemp Baumgartner Yvonne und Mit. über die Aufhebung der schwarzen Liste für säumige Prämienzahlerinnen und -zahler (P 573)

Ihr Rat hatte am 25. Januar 2011 die Motion 717 von Romy Odoni und Mit. entgegen dem Antrag des Regierungsrats als Motion erheblich erklärt. In der Botschaft zum Entwurf von Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und des Prämienverbilligungsgesetzes (B 10 vom 31. Mai 2011) haben wir Ihrem Rat die entsprechenden Gesetzesänderungen unterbreitet. Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EGKVG, SRL Nr. 865) sind in § 5 die Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen und in § 5a die Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler detailliert geregelt. Eine allfällige Aufhebung der Liste bedarf deshalb Gesetzesänderungen und kann nicht wie vorliegend mittels Postulat direkt von unserem Rat gefordert werden. Entsprechend ist auch eine Aufhebung per 31. Dezember 2018 nicht möglich.

Es war die klare Absicht des Gesetzgebers, dass nur zahlungsunwillige und nicht zahlungsunfähige Personen auf die Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler gelangen. Deshalb werden Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht auf der Liste aufgeführt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht möglich, die Einkommensverhältnisse von auf der Liste geführten Personen zu erheben (vgl. hierzu die Antwort zum Postulat 534). Wir sind jedoch weiterhin der Meinung, dass die auf der Liste aufgeführten Personen grundsätzlich zahlungsfähig sind, und dass der mit dem Listeneintrag verbundene Leistungsstopp die gewünschte Wirkung erzielt.

Der Leistungsstopp gilt nicht für Notfallbehandlungen. Entgegen der Aussage im Postulat ist die Notfallbehandlung in § 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SRL Nr. 865a) explizit geregelt. Soweit diese Bestimmung Interpretationsspielraum lässt, handelt es sich um einen medizinischen Entscheid des behandelnden Arztes, welcher im Zweifelsfall zugunsten der Patientin oder des Patienten genutzt werden soll.

Wir erachten auch die Verwaltungskosten für die Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler als vertretbar (vgl. hierzu die Antwort zum Postulat 534) und sind von deren Wirkung weiterhin überzeugt. Dies nicht zuletzt, weil durch die mögliche Löschung von der Liste auch dem sozialen Aspekt Rechnung getragen werden kann. Für unseren Rat haben die in der damaligen Botschaft (B 10 vom 31. Mai 2011) erwähnten Gründe für die Einführung einer Liste

säumiger Prämienzahler weiterhin Gültigkeit. Mit einem vertretbaren und aufgrund der Digitalisierung sinkenden Personalaufwand kann eine sozial verträgliche und wirksame Liste betrieben werden. In diesem Sinne kann das Aufwand-Nutzenverhältnis insgesamt als günstig beurteilt werden. Deshalb beantragen wir Ihnen die Ablehnung des Postulats.